



*Für unser Land!*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

E-Mail: [post@III7.bmwa.gv.at](mailto:post@III7.bmwa.gv.at)



ZAHL  
2001-BG-225/4-2007

DATUM  
12.4.2007

CHIEMSEEHOF  
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz - HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: ZI BMWA-462.212/0016-III/7/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

## 1. Allgemeines:

1.1. Gemäß dem geplanten § 1 Abs 2 Z 2 lit a HBeG gelten die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Regelungen nur dann, wenn die zu betreuende Person Pflegegeld ab der Pflegestufe 3 gemäß dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) oder eine gleichartige Leistung im selben Ausmaß gemäß dem Pflegegeldgesetz eines Bundeslandes bezieht. Der durchschnittliche monatliche Pflegebedarf einer Person, die Pflegegeld der Pflegestufe 3 bezieht, liegt den Erläuterungen folgend bei mindestens 120 Stunden. Bei den zu betreuenden Personen handelt es sich daher um Menschen, für die auf Grund ihres Pflegebedarfs – sofern nicht aufgrund besonders günstiger Rahmenbedingungen (geeignete Wohnung, pflegebereite Angehörige) mit einer Kombination aus privater Pflege und professionellen Diensten (Hauskrankenpflege) das Auslangen gefunden werden kann – eine Übersiedlung in ein Seniorenpflegeheim als die sinnvollste Lösung ins Auge zu fassen ist.

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

Dem gegenüber soll das geplante Hausbetreuungsgesetz (HBeG) einen rechtlichen Rahmen für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Privathaushalten im Rahmen einer unselbständigen (Art 1) oder selbständig ausgeübten Erwerbstätigkeit (Art 2) schaffen. Damit – und auch vor dem Hintergrund des geplanten § 1 Abs 3 HBeG – stellt sich die Frage nach der Qualifikation der Betreuungskräfte. Unqualifizierte Betreuungskräfte werden kaum in der Lage sein, für Personen, die Pflegegeld ab der Pflegestufe 3 gemäß dem Bundespflegegeldgesetz beziehen (§ 1 Abs 2 Z 2 lit a HBeG), oder für Personen mit einer nachweislichen Demenzerkrankung (§ 1 Abs 2 Z 2 lit b HBeG) eine fachlich adäquate Betreuung sicherzustellen.

Entgegen dem im § 1 Abs 3 HBeG unternommenen Versuch einer Abgrenzung der Betreuungstätigkeiten im Sinn des geplanten Hausbetreuungsgesetzes von den Tätigkeiten, die dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz unterliegen, enthält die Beschreibung der Tätigkeiten des gewerblichen Personenbetreuers im geplanten § 159 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) auch solche Tätigkeiten, die als pflegende Tätigkeiten im engeren Sinn einzuordnen sind, wie insbesondere die „Hilfestellung bei der persönlichen Körperhygiene“ und die „Hilfestellung bei der Einnahme von Mahlzeiten“. Damit wird aber auch offenkundig, dass eine klare Trennung der betreuenden von den pflegenden Tätigkeiten in rechtlich einwandfreier Weise nicht möglich ist.

Auch in der praktischen Arbeit ist eine solche Trennung nicht möglich: Eine Betreuungsperson wird zwangsläufig immer wieder in die Situation geraten, selbst unmittelbar pflegerische Handlungen vornehmen zu müssen.

Für die Ausübung pflegerischer Tätigkeiten sieht das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (abgesehen von der reinen Angehörigenhilfe) als qualitätssicherndes Mindestanforderung zumindest das Ausbildungsniveau der Pflegehelferin vor (§ 84 Abs 3 GuKG). Angehörige von Sozialbetreuungsberufen werden nach Absolvierung eines 140 Unterrichtseinheiten umfassenden Ausbildungsmoduls berechtigt sein, in sehr eingeschränkter Form unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung zu verrichten. Für (unselbständig tätige) Betreuungskräfte sowie für (selbständig tätige) Personenbetreuer ist eine besondere Ausbildung jedoch nicht gefordert.

1.2. In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich Artikel 2 des geplanten Vorhabens auf den Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes“). Artikel 2 begegnet in kompetenzrechtlicher Hinsicht jedoch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken:

1.2.1. *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur GewO, 2. Auflage, RZ 40 zu § 2 weisen zunächst darauf hin, dass die kompetenzrechtliche Grundlage für die gesetzliche Regelung der selbständigen Ausübung der Alten-, Familie- und Heimhilfe im Art 15 Abs 1 B-VG (und nicht im Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) zu erblicken ist.

1.2.2. Der geplante Artikel 2 kann auch nicht auf Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG („Gesundheitswesen“) gestützt werden: Die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Pflegeberufe ist zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Bundessache ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG die Gesetzgebung für Pflegeberufe, deren Haupttätigkeit das „Gesundpflegen“ kranker Personen in Unterordnung und Unterstützung ärztlicher Tätigkeit ist. Ländersache dagegen ist gemäß Art 15 Abs 1 B-VG ist die Gesetzgebung für (Pflege-)Berufe, bei denen nicht das „Gesundwerden“ im Vordergrund steht, sondern die Bewältigung menschlicher Ausnahmesituationen oder altersbedingter Schwierigkeiten, also Pflegeberufe der Behinderten-, Alten-, Familien- und Heimhilfe (vgl dazu auch *Attlmayr, Zur kompetenzrechtlichen Einordnung der „Pflegeberufe“*, RdM 1998, 99).

Die Aufzählung der Tätigkeitsinhalte im geplanten § 159 GewO 1994 zeigt deutlich, dass die primäre Aufgabe der Betreuungspersonen – im Gegensatz zu den im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geregelten Pflegeberufen – in der Hilfestellung zur Erleichterung der Bewältigung der verschiedenen Lebenssituationen durch die zu betreuende Person gelegen ist. Diese Betreuungsdienste sollen ein (Weiter-)Leben in der gewohnten Umgebung ermöglichen und durch spezifische Hilfestellungen die Folgen des Alters, einer Demenz oder von chronischen Erkrankungen ohne Notwendigkeit einer dauernden medizinischer Hilfe lindern. Der Aspekt der Aufrechterhaltung der sozialen Integration im häuslichen Verband steht bei der (Haus-)Betreuung unbestreitbar im Zentrum.

## **2. Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens geht davon aus, dass „der vorliegende Entwurf für die Gebietskörperschaften an sich kostenneutral (ist).“ Im Zusammenhang mit den möglichen Kostenfolgen für die Gebietskörperschaften ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der vom geplanten Vorhaben erfasste Bereich nur ein Teilbereich des von der Bundesregierung angestrebten „Aufbaus einer leistungsfähigen und differenzierten Versorgungslandschaft“ ist. Die Verhandlungen über eine Neuregelung der Finanzierung der Pflege und Betreuung sind noch nicht abgeschlossen; es werden jedoch erhebliche Kostenfolgen erwartet, deren Ausmaß auf Grund des Fehlens von verlässlichen Daten noch nicht abgeschätzt werden kann. Einer Umsetzung des Regierungsprogramms auf Kosten der Länder muss jedoch energisch widersprochen werden.

Unklar sind auch die möglichen Lenkungseffekte, die ein allfälliges Fördermodell der öffentlichen Hand für die Pflege und Betreuung zu Hause haben wird. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist jedoch davon auszugehen, dass Personen, deren Betreuung bisher ohne Leistung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln etwa durch Familienangehörige erfolgte, künftig auch diese Förderungen in Anspruch nehmen werden. Jede Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten verteuert daher das gesamte System. Eine weitere

offene Frage ist, wie sich eine geförderte Hausbetreuung auf die mittelfristige Auslastung der bereits bestehenden Alters- und Pflegeheime auswirken wird.

Eine abschließende Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Länder ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht möglich. Bis zu einer endgültigen Klärung der zentralen Frage der Kosten und ihrer finanziellen Bedeckung erscheint es zielführender, den zeitlichen Anwendungsbereich des Pflege-Übergangsgesetzes (BGBl I Nr 164/2006) zu verlängern.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates [services@parlament.gv.at](mailto:services@parlament.gv.at)
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates [peter.michels@parlament.gv.at](mailto:peter.michels@parlament.gv.at)
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt [ypost@bka.gv.at](mailto:ypost@bka.gv.at)
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
14. E-Mail an: Parlament [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
15. E-Mail an: Abteilung 3 zu do Zl 20306-6/6049/ -2007
16. E-Mail an: Abteilung 8 zu do Zl 20801-46.895/215-2007

zur gefl Kenntnis.